



YACHT CULT KASSEL

Verein zur Förderung des Hochseesegelns e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Yacht **Cult** Kassel Verein zur Förderung des Hochseesegelns e.V."
2. Sitz ist Kassel.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. 11. eines jeden Jahres bis zum 31. 10. des folgenden Jahres.

Soweit nach den steuerrechtlichen Vorschriften Erklärungen nach dem Kalenderjahr abzugeben sind, werden die Abschlüsse kalenderähnlich erstellt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Verwirklicht wird dieses durch die Förderung des Segelsports insbesondere das sportliche Hochseesegeln sowie der Bereitstellung und Unterhaltung der für diese Sportart erforderlichen Anlagen und Geräte.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Jede Beteiligung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, welchen den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins – können natürliche und juristische Personen werden, ohne Unterschied des Geschlechtes, der Staatsangehörigkeit, der Konfession und des Berufes.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder
 - a) Aktive Mitglieder (Stimmrecht)
 - b) Passive Mitglieder (Stimmrecht)
 - c) Ehrenmitglieder (kein Stimmrecht)
 - d) Gastmitglieder (kein Stimmrecht)

3. Der Antrag zur Aufnahme muss sowohl für Gast- als auch für Voll-Mitglieder schriftlichen erfolgen.
Personen unter 18 Jahren haben die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.
4. Die Aufnahme als Vollmitglied kann erst nach einjähriger Gastmitgliedschaft beantragt werden; über eine vorzeitige Aufnahme entscheidet der Vorstand (geschäftsführender und erweiterter Vorstand)
5. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Beschluss des Gesamtvorstandes. Bei Ablehnung einer Aufnahme bekommt der Antragsteller schriftlich Bescheid, ohne Angabe von Gründen
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung und der Zahlung der Aufnahmegebühr und dem 1. Mitgliedsbeitrag.
7. Ehrenmitglied wird, wer sich im Sinne des Vereins besonders verdient gemacht hat. Das Ehrenmitglied kann nur durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.
8. Die Namen und Wohnorte der neu aufgenommenen Mitglieder werden in einer der nächsten Ausgaben des Mitteilungsblattes des Vereins veröffentlicht.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlich zu leistenden Beitrag. Die Höhe der Beiträge wird in jedem Jahr durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Beiträge sind von inländischen Mitgliedern im Wege des Bankeinzugsverfahrens jährlich zu leisten. Beiträge von ausländischen Mitgliedern sind im Einzelnen abzuklären.
3. Soweit Mitglieder regelmäßig jährlich wiederkehrende Spenden leisten wollen, können diese Zahlungen auf Anweisung des Mitgliedes im Bankeinzugsverfahren gezahlt werden. Die Anweisung ist jederzeit widerruflich.
4. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht auf Antrag befreien.
5. Ehrenmitglieder sowie Stützpunktleiter des Vereins im Ausland sind von der Zahlung der Beiträge befreit.
6. Beim Eintritt wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe die ordentliche Mitgliederversammlung festlegt.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Veranstaltungen und Versammlungen zu besuchen.
2. Stimm und wahlberechtigt sind alle Vollmitglieder des Vereins, sofern sie über 18 Jahre alt sind.
3. Stimmübertragungen sowie Übertragungen sonstiger Rechte an dritte sind nicht zulässig.
4. Nicht stimmberechtigt sind Gastmitglieder und Ehrenmitglieder oder solche die eine Einleitung, Fortführung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihnen und dem Verein zur Beschlussfassung steht.
5. Durch seinen Eintritt unterwirft sich jedes Mitglied ohne Einschränkung dieser Satzung.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Streichung
 - c) Ausschluss
 - d) Tod

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann einem anderen nicht überlassen werden.

2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres (31.10.) erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Streichung von der Mitgliederliste, die durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen kann, wenn sich ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Verzug befindet, d.h. trotz schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate mit den Zahlungen im Rückstand ist. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den bestehenden Zahlungsverpflichtungen. Die Streichung des Mitgliedes wird in der nächstfolgenden Ausgabe der Vereinszeitschrift bekannt gegeben.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Gründe für den Ausschluss sind insbesondere
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab schriftlichem Zugang schriftlich Einspruch einlegen, über welchen der Gesamtvorstand endgültig entscheidet.

5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre eingezahlten Kapitalanteile noch den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Organe und Beauftragte des Vereins

1. Organe des Vereins
 - a) die ordentliche Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Durch die Mitgliederversammlung berufen werden:
 - a) Versammlungsleiter
 - b) 1. Kassenprüfer
 - c) 2. Kassenprüfer

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
Er besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand

2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. (stellvertretender) Vorsitzende
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer

3. Dem erweiterten Vorstand gehören an.
 - a) 1. Takelmeister
 - b) 2. Takelmeister
 - c) Törnplaner
 - d) Skipperbetreuer (wird aus der Mitte aller zugel. Skipper gewählt)
 - e) Pressereferent (Mitgliederzeitung, Internet)
 - f) Kartenwart (Seekarten, Hafenhandbücher, Software usw.)

4. In den erweiterten Vorstand können noch weitere Mitglieder durch den Vorstand berufen werden.

5. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende (stellvertretende Vorsitzende), der Schatzmeister und der Schriftführer vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende(stellvertretende Vorsitzende), vertreten den Verein jeweils allein, der Schatzmeister und der Schriftführer vertreten den Verein gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 9 Wahl des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt. Die Bestellung erfolgt in der Regel auf 2 Jahre, ist jedoch jederzeit widerruflich. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Der 1. und 2. Vorsitzende(stellvertretende Vorsitzende), werden zuerst gewählt. Diese beiden haben das Recht, die weiteren Vorstandsmitglieder vorzuschlagen. Über Ihre Vorschläge ist einzeln abzustimmen. Soweit die Vorschläge abgelehnt werden, ist über die Vorschläge aus der Versammlung abzustimmen.

3. Ein Vorstandsmitglied gilt als gewählt, wenn die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten.

Wird im ersten Wahlgang keine Stimmmehrheit erreicht, so findet eine 2. Wahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

4. Scheidet im Geschäftsjahr ein Vorstandsmitglied aus, ist der erweiterte Vorstand berechtigt, das freiwerdende Amt mit einem Mitglied des erweiterten Vorstandes zu besetzen.

5. Nachträgliche Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung ist erforderlich.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung zumindest jährlich anlässlich der Jahreshauptversammlung einen Geschäfts- und Kassenbericht. Das Ergebnis der Kassenprüfung muss der Jahreshauptversammlung vorgelegt werden. Die Jahreshauptver-

sammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

2. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand. Beide sorgen für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit muss ein weiteres Vorstandsmitglied hinzugezogen werden. Bei Stimmgleichheit unter Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, welche dem geschäftsführenden Vorstand angehören muss.
4. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn er der Geschäftsordnung entsprechend zusammengetreten ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen, die der Vorstand zu unterzeichnen hat.
6. In Ausnahmefällen in denen dringender Handlungsbedarf notwendig ist, darf ein Beschluss auch telefonisch abgesprochen werden. Hierbei übernimmt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands die Leitung der Beschlussfassung per Telefon. Beschlussfähigkeit und Niederschrift gelten wie oben.
7. Den Mitgliedern des Vorstandes können die Auslagen erstattet werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr zur Jahreshauptversammlung, spätestens bis 31.03 eines jeden Kalenderjahres einzuberufen.
- 2.
3. Die Einberufung muss unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung und Verwaltung hinausgehen.
 - a) Wahl des Versammlungsleiters
 - b) Genehmigung der Geschäftsberichte und Rechnungslegung über das abgelaufene Rechnungsjahr
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl zweier Kassenprüfer
 - f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - g) Haushaltsplan
 - h) Satzungsänderungen
5. Der Versammlungsleiter, der zu Beginn der Mitgliederversammlung berufen wird, hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes zu leiten und die Wahl des 1. Vorsitzenden zu leiten.
Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser die Weiterführung der Hauptversammlung.
6. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung keine andern Mehrheiten erfordert.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens:
40 % ab 30 der stimmberechtigten Mitglieder,
30 % ab 50 der stimmberechtigten Mitglieder,
20 % ab 100 der stimmberechtigten Mitglieder
anwesend sind. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist unzulässig.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen 2 Wochen nach

Zugang eines Mitgliederbegehrens einzuberufen wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies Verlangen. Der Grund für diese Einberufung ist durch dieses Mitglied schriftlich zu benennen.

- 9.
10. Ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären. Auch die Jahreshauptversammlung kann durch dieses Verfahren ersetzt werden.
11. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Beirat

Der Vorstand hat das Recht, von sich aus besondere Beiräte einzuberufen und sie mit besonderen Aufgaben zu betrauen. Die Beiratsmitglieder sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, wenn gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung die vorgeschlagene Änderung schriftlich bekannt gegeben ist, beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher Auflagen notwendig werden bedürfen nicht der Zustimmung der Versammlungsmitglieder, sondern können durch den geschäftsführenden und erweiterten Vorstand gemeinsam geändert werden.
3. Jede Änderung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 14 Haftung

1. Die Haftung für Diebstähle auf Sportanlagen und in Räumen des Vereins besteht nicht.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfung des Vereins erfolgt durch zwei durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres zu wählenden stimmberechtigten Mitgliedern als Kassenprüfer. Den Kassenprüfern ist die Möglichkeit der Überwachung und der Prüfung der Kasse einzuräumen. Sie haben der Jahreshauptversammlung über die Prüfung Bericht zu erstatten.
2. Sie sind berechtigt, bei besonderen Anlässen unter entsprechender Begründung, vom Vorstand eine Prüfung durch einen sachverständigen Prüfer, der nicht Vereinsmitglied ist, zu fordern.

§ 16 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn es die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen sein muss, mit 3/4 Mehrheit der erschienen Mitglieder beschließt.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
3. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, so hat der Vorstand innerhalb von einem Monat eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung mit Angabe des Zweckes der Versammlung einzuberufen. Diese 2. Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder be-

schlussfähig und entscheidet endgültig mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4. Die Liquidation erfolgt durch der geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand.
5. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beschließt die Mitgliedsversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen sein muss, mit 3/4 Mehrheit der erschienen Mitglieder ob der Verein als rechtsfähiger oder nicht rechtsfähiger Verein fortbestehen soll.

§ 17 Vermögen

1. Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt am 01.11. 2004 in Kraft. Sie wurde in der Gründungsversammlung am 13.10.2004 in Kassel beschlossen.

Kassel den 13.10.2004